

AfD Ratsfraktion Cuxhaven
Postfach 03 74, 27453 Cuxhaven
Homepage: www.afd-cuxhaven.de
E-Mail: afd-cuxhaven@yahoo.com
Facebook: <https://de-de.facebook.com/AfDCuxhaven/>



Cuxhaven, den 16.04.2019

Presseinformation der AfD Ratsfraktion Cuxhaven

Die AfD Ratsfraktion hat durch ihren Vorsitzenden Klage gegen die Stadt Cuxhaven beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg eingereicht, weil sie der Auffassung ist, dass die beschlossene Satzung für die Abwassergebühren 2019 und die ihr zugrunde liegende Kalkulation in mehreren Punkten gegen geltendes Recht verstößt. Da sich weder Verwaltung noch Ratsmehrheit mit Sachargumenten und eindeutigen Beispielen aus der Rechtsprechung überzeugen ließen, blieb der AfD nicht anders übrig, als diese Normenkontrollklage in Lüneburg einzureichen.

Bekanntermaßen hat das von der Stadt Cuxhaven beauftragte Entsorgungsunternehmen für Schmutz- und Niederschlagswasser sich um ca. 9,3 Mio. € verrechnet. Die dazu beschlossene Satzung für die Abwassergebühren 2019 verstößt nach Ansicht der AfD in mehreren Punkten gravierend gegen geltendes Recht und benachteiligt dadurch die Cuxhavener Bürgerinnen und Bürger in nicht hinzunehmender Weise, weshalb sie diese durch ihren Fraktionsvorsitzenden in einem Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg überprüfen lässt.

Dies vor allem deshalb, weil im Zeitraum von 2008 bis 2017 unrechtmäßig in Rechnung gestellte Gebühren in Höhe von ca. 9,3 Millionen mit den in den Jahren 2019 bis 2021 anfallenden Gebühren verrechnet werden sollen. Die darin liegende Benachteiligung veranschaulicht nachstehendes Beispiel: Jemand, der im Zeitraum 2008 bis 2017 einen höheren Verbrauch an Schmutzwasser hatte, als er ihn in den Jahren 2019 bis 2021 haben wird, bekommt lediglich die Gebühren, die sich anhand der Grundlage des aktuellen Schmutzwasserverbrauchs berechnen, erstattet und nicht den auf der Grundlage des höheren Verbrauchs in den Jahren 2008 bis 2017.

Umgekehrt profitiert jemand mit aktuell höherem Schmutzwasseranfall in ungerechtfertigter Weise und bekommt mehr erstattet, als ihm aufgrund des Verbrauchs im Zeitraum 2008 bis 2017 zustehen würde. Solche Unterschiede sind kein „Einzelfall“ sondern ergeben sich durchaus häufig.

Noch deutlicher tritt dieses Missverhältnis bei Bürgerinnen und Bürgern zutage, die aufgrund eines Umzuges gebührenpflichtig werden oder aus der Gebührenpflicht herausfallen. Diese erhalten gegebenenfalls keinen einzigen Cent ihrer zu viel gezahlten Gebühren zurück (bei Wegzug aus Cuxhaven) bzw. profitieren völlig ungerechtfertigt von der Erstattung (bei Zuzug nach Cuxhaven).

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum mit der Erstattung noch bis zu drei Jahre gewartet werden soll: Jemand, der von 2008 bis 2018 zu viel gezahlt hat soll jetzt noch bis zu drei weiteren Jahren warten, bis er die zu viel entrichteten Gebühren zurückerhält, obwohl die Stadt das Geld längst erhalten hat?

Die von der Stadtverwaltung gebetsmühlenartig wiederholte Behauptung der Notwendigkeit dieser Vorgehensweise aufgrund der gebührenrechtlichen Vorgaben im NKAG, lässt sich nicht nach Ansicht der AfD nicht bestätigen. Der hier einschlägige § 2 NKAG besagt dazu in seinem Abs. 1 S.3 NKAG: „Liegt der Beschlussfassung über Abgabensätze eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten zugrunde, mit der bezüglich einzelner Kostenbestandteile versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 vom Hundert überschritten wird; daraus folgende Kostenüberdeckungen sind auszugleichen“.

Das der Stadtverwaltung in § 5 Abs. 2 S. 1 NKAG eingeräumte Ermessen ist hier ersichtlich nicht ausgeübt worden. Die vorerwähnte Grenze von 5 % wurde vorliegend um ein Vielfaches überschritten. Bei den Sielbenutzungsgebühren 2013 bis 2017 wurde der rechtmäßig kalkulierte Aufwand um 16,2% bis 17,0% überschritten, bei den Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren sogar um 23,9% bis 37,2%.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt der AfD an der Abwassersatzung 2019 ist die mangelnde Nachvollziehbarkeit der ihr zugrunde liegenden Gebührenkalkulation. Dazu muss man wissen, dass nahezu die gesamten Kosten im Posten „Betriebskostenentgelt“ zusammengefasst wurden, ohne eine Aufschlüsselung dessen einzelner Bestandteile vorzulegen. Das bedeutet, dass selbst ein mit der Gebührenkalkulation befasster kommunaler Mandatsträger keine Möglichkeit hat, die Berechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung eine Aufschlüsselung der in die Kalkulation eingestellten Kosten nach einzelnen Kostenarten nicht verzichtbar (so z. B. VGH Baden-Württemberg, 2 S 1171/09). Für die der Abwassersatzung 2019 zugrundeliegenden Kalkulation sind somit 95,5% des Aufwands nicht nachvollziehbar.

Lediglich für einen kleinen Anteil des Betriebskostenentgelts von 7 Prozentpunkten zeigte die Verwaltung, dass es auch anders geht, in dem sie in nichtöffentlicher Sitzung eine Auflistung vorlegte, in der zumindest für einen kleinen Anteil von 7 Prozentpunkten die Zusammensetzung des Betriebskostenentgelts näher dargelegt wurde. Die restlichen 93 Prozentpunkte bleiben jedoch ebenso im Dunkeln wie die Beweggründe der Verwaltung für dieses Vorgehen.

Da passt es ins Bild, dass die Stadtverwaltung, trotz eindeutiger Hinweise des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Cuxhaven und entgegen dessen Vorgaben, die Kassenaufsicht in angemessener Form auszuüben, dieser ihr obliegenden Verpflichtung nicht im ausreichenden Maße nachgekommen ist und deswegen vom Rechnungsprüfungsamt sogar abgemahnt wurde. Diese Behörde verlangte stichprobenartige Kassen- und Belegprüfungen, die von der Stadtverwaltung ohne Angabe von nachvollziehbaren Gründen nicht vorgenommen wurden.

Daher ist die AfD der Ansicht, dass diese fragwürdige Vorgehensweise, insbesondere in Zusammenschau mit der Übernahme von ungeprüften Werten in die Kalkulation, einer rechtlichen Überprüfung bedarf. Notwendig erscheint demnach auch eine Überprüfung, ob es tatsächlich 9,3 Millionen Euro sind oder ob nicht möglicherweise noch mehr ungerechtfertigt

abgerechnet wurde. Diese Überprüfung sollte nach Ansicht der AfD durch einen unabhängigen Prüfer erfolgen, um hier weiteres mögliches Fehlverhalten der Stadtverwaltung auszuschließen.

Damit noch nicht genug, wurden darüber hinaus noch in mehreren Fällen Investitionen des Entsorgungsunternehmens mit in die Gebührenkalkulation aufgenommen, die nicht, wie im Entwässerungsvertrag zwischen Gemeinde und Entsorgungsunternehmen vorgesehen, im Vorhinein angemeldet worden waren, sondern erst nach dessen Vornahme der Stadtverwaltung vom Entsorgungsunternehmen bekannt gegeben wurden. Durch die Aufnahme dieser zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Gebührenkalkulationen bereits getätigten Investitionen wurde den Ratsgremien jeglicher Gestaltungsspielraum genommen. Sind bei Beantragung vor Beginn der Investition noch Veränderungen möglich, schien es bei der vom Entsorgungsunternehmen und Stadtverwaltung praktizierten Vorgehensweise nur noch um das „Abnicken“ dieser bereits getätigten Investitionen zu gehen.

Diese Vielzahl von schwerwiegenden Mängeln der Abwassergebührensatzung 2019 hat bisher einzig die AfD zum Anlass genommen, das Handeln der Stadtverwaltung in diesem Zusammenhang auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht überprüfen zu lassen und damit konsequent für das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf eine faire, transparente und rechtskonforme Abwasser-Gebührenabrechnung in Cuxhaven einzutreten. Zusätzlich zu dieser Normenkontrollklage erstattete die AfD auch Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Stade, damit parallel dazu eine möglicherweise strafrechtliche Relevanz dieser Problematik ebenfalls überprüft wird.

gez.
AfD Ratsfraktion Cuxhaven
vertreten durch den Vorsitzenden
Anton Werner Grunert